



# Reglement für die Spezialfinanzierung Energieversorgung

für die

**Einwohnergemeinde  
Twann-Tüscherz**

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30.11.2015

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) folgendes

## **Reglement für die Spezialfinanzierung *Energieversorgung***

Zweck

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich des gemeindeeigenen Elektrizitätsnetzes der Gemeinde Twann-Tüscherz sowie für dessen Abschreibung.

<sup>2</sup> Zudem können Beiträge an Projekte in den Bereichen Energieeffizienz, Nutzung von neuen erneuerbaren Energien und Reduktion von CO<sub>2</sub> gewährt werden. Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Äufnung der  
Spezialfinanzierung

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet:

- a) Mit Einnahmen aus den Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen für die Belieferung von Endverbrauchern mit Strom (Netznutzungsentgelt gemäss Art. 14 StromVG, bestehend aus Betriebs- und Kapitalkosten sowie einer angemessenen Abgabe für die Finanzierung von Energieprojekten gemäss Art. 1 Abs. 2 auf dem Tarifanteil Netz),
- b) mit Einnahmen von Dienstleistungen im Bereich der Stromversorgung,
- c) mit ganzer oder teilweise Verpachtung des Stromnetzes.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. Fr. 600'000.00 geäufnet. Nach Erreichen des maximalen Saldo werden weitere Einnahmen direkt dem allgemeinen Haushalt (Erfolgsrechnung) der Gemeinde übertragen.

Entnahmen aus der  
Spezialfinanzierung

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Zur Entnahme von Geldern aus der Spezialfinanzierung gelten grundsätzlich die im Organisationsreglement der Gemeinde festgehaltenen Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Entnahmen für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten erfolgen gemäss Art. 1 Abs. 1, soweit der Bestand der Spezialfinanzierung dafür ausreicht.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Abschreibungen auf Investitionen für Aus- und Umbauten am Stromnetz werden der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

<sup>4</sup> Projektbeiträge an Dritte gemäss Art. 1 Abs. 2 in den Bereichen Energieeffizienz, Nutzung von neuen erneuerbaren Energien und Reduktion von CO<sub>2</sub> können auf Gesuch hin zugesprochen werden. Die Ver- und Entsorgungskommission entscheidet über die Gewährung von Beiträgen bis zu Fr. 2'000.00. Über höhere Beiträge entscheidet der Gemeinderat auf Empfehlung der Kommission. Vorbehalten bleiben andere Zuständigkeiten gemäss Absatz 1.

Verzinsung                    **Art. 4**    Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten                **Art. 5**    Dieses Reglement tritt per 1.1.2016 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 30.11.2015 hat dieses Reglement beschlossen.

2513 Twann, 30.11.2015

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust  
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler  
Geschäftsleiter

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das Reglement für die Spezialfinanzierung Energieversorgung für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 17. Dezember 2015 bis zum 18. Januar 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingegangen.

Twann-Tüscherz, 19.01.2016

Der Geschäftsleiter

Bernhard Demmler